

Entgeltregelung der Stadt Hildesheim
für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den städtischen Schulen

vom 15.12.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 01.01.2026)

1. Gruppen

Bei der Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, die seitens der Stadt Hildesheim in den städtischen Schulen angeboten wird, werden folgende Gruppen unterschieden:

- A) Schülerinnen und Schüler
- B) Sonstige Gruppen (z.B. schulische Bedienstete, Schulverwaltungskräfte, externe Gäste)

2. Entgelte

2.1 Für die Gruppen gelten folgende Entgelte:

Gruppen	Entgelt pro Mahlzeit
Gruppe A)	4,20 €
Gruppe B)	6,60 €

2.2 Sofern es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt, ist die gesetzliche Umsatzsteuer in den oben genannten Beträgen enthalten.

2.3 Von der Erhebung eines Entgelts kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme im besonderen Interesse der Stadt Hildesheim oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

2.4 Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung durch die Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen ein Entgelt. Dieses dient der teilweisen Deckung der mit der Mittagsverpflegung verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a) Lebensmittel, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden
- b) Personal für die Herstellung, Ausgabe und Reinigung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden
- c) sonstige Sachkosten, die mit der Mittagsverpflegung im Zusammenhang stehen, z.B. Verbrauchsmaterialien, Bestell- und Abrechnungssystem

2.5 Die Kosten für den Ersatz eines Chips betragen 5,00 €. Der erste Chip pro Person ist kostenfrei.

3. Entgelterhebung

- 3.1 Die Entgelte werden für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung erhoben. Für die Bestellung und Abrechnung der einzelnen Mahlzeiten hat die Stadt einen Dienstleister beauftragt. Dieses Bestell- und Abrechnungssystem wird auf Guthabenbasis geführt, es muss also ausreichend Guthaben vorhanden oder eine gültige Berechtigung für Bildung- und Teilhabe (BuT) hinterlegt sein, damit eine Mahlzeit bestellt wird. Die jeweiligen Bestell- und Stornofristen gelten entsprechend.
- 3.2 Vor der ersten Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird mit dem Nutzer ein für alle zukünftigen Inanspruchnahmen gültiger Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag entsteht über das seitens der Stadt bereitgestellte Bestell- und Abrechnungssystem mittels Erklärung im Registrierungsprozess, dass sich der Nutzer mit dieser Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung einverstanden erklärt. Die Entgeltregelung kann in der jeweils gültigen Fassung sowohl über das Bestell- und Abrechnungssystem als auch der Home-Page der Stadt Hildesheim eingesehen werden.

4. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hildesheim, den 18.12.2025

gez. Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)